

EVANGELISCHE  
JUGEND  
in Bayern



1

2

3

4

# GESCHÄFTSORDNUNG

5

6

7

8

9

Gemeinsame Landeskonzferenz

10

der hauptberuflichen

11

Jugendreferent:innen

12

und der Dekanatsjugendpfarrer:innen

13

14

In Kraft getreten am 19.02.2024

## 15 0 Vorwort

16

17 Die Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen hat nach  
18 der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) Abschnitt 3 Nr. 25  
19 (4) und die Landeskonzferenz der Dekanatsjugendpfarrer: innen (DJP) hat  
20 nach Abschnitt 3 Nr. 26 (4) sich diese gemeinsame Geschäftsordnung (GO)  
21 gegeben.

22

23

## 24 I Name, grundsätzliche Funktionen

25

26 Die gemeinsame Tagung beider Landeskonzferenzen (im weiteren  
27 Landeskonzferenz genannt) dient dem Erfahrungsaustausch, der  
28 Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen. Sie nimmt  
29 die Interessen ihrer Mitglieder in Gremien der evang. Jugend in Bayern  
30 sowie der Öffentlichkeit wahr.

31 Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evang. Jugendarbeit  
32 Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

33 Der Geschäftsführende Ausschuss (HB) und Vertrauensrat (DJP), im  
34 weiteren Konferenzteam genannt, vertritt die Landeskonzferenz zwischen  
35 den Tagungen

36

37

## 38 II Aufgaben im Einzelnen

39

40 Zu den Aufgaben der Tagung der Landeskonzferenz gehören insbesondere

- 41 - Entwicklung und Beratung konzeptioneller Zielvorstellungen  
42 evangelischer Jugendarbeit.
- 43 - Stellungnahmen zu gesellschaftlich relevanten Themen.
- 44 - Erörterung berufsständischer Fragen.
- 45 - Sie wählt jeweils aus ihrer Mitte und in geheimer Wahl die Mitglieder  
46 in das Konferenzteam. Dies geschieht in getrennten Wahlgängen, nach  
47 den Bereichen Geschäftsführung (KG) und Thema (KT) für die Dauer  
48 von zwei Jahren. Dabei soll jedes Geschlecht bedacht werden.  
49 Mindestens eine weibliche und eine männliche Person soll in den  
50 jeweiligen Bereichen vertreten sein.
- 51 - Sie wählt jeweils aus ihrer Mitte die Delegierten in die Landesjugend-  
52 kammer und den Ökumenischen Jugendrat sowie in den Beirat der  
53 Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEB) und nimmt die Berichte  
54 der Delegierten entgegen.
- 55 - Alle Wahlen und Delegationen können mit einer 2/3-Mehrheit des  
56 Wahlgremiums während der Amtsperiode rückgängig gemacht werden.

- 57 - Näheres wird in den Wahlordnungen geregelt.  
58 - Die Landeskonzferenz berät und beschließt über vorliegende Anträge.  
59 - Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.  
60 - Sie nimmt den Bericht des Konferenzteams, ihrer entsandten  
61 Delegierten, sowie des Amtes für evang. Jugendarbeit  
62 (Landesjugendpfarrer:in) entgegen.  
63  
64

### 65 III Mitglieder

66

67 1. Der Landeskonzferenz gehören an:

68

69 1.1. Alle hauptberuflich im Bereich der Evang. Jugend in Bayern (incl.  
70 ihrer Mitgliedsverbände) tätigen Mitarbeiter:innen und die neben-  
71 und hauptamtlichen Dekanats- & Regionaljugendpfarrer:innen.  
72

73 1.2. Der/die Landesjugendpfarrer:in, deren/dessen Stellvertreter:in,  
74 der/die Geschäftsführer:in und die Referent:innen im Amt für evang.  
75 Jugendarbeit.  
76

77 1.3. Die Mitglieder des theologisch-pädagogischen Teams des  
78 Studienzentrums für evang. Jugendarbeit in Josefstal e. V..  
79

80 1.4. Pfarrer:innen in den Einrichtungen, Ämtern und Landesstellen der  
81 Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die mit Jugendarbeit beauftragt sind.  
82

83

84

85 2. Auf Antrag können Mitglieder werden:

86

87 2.1. Nebenberufliche Jugendreferent:innen, die überwiegend im  
88 Arbeitsfeld Jugendarbeit im Bereich der Evang. Jugend in Bayern  
89 tätig sind.

90 Über die Aufnahme entscheidet das Konferenzteam Bereich  
91 Geschäftsführung (KG) mit einfacher Mehrheit.

92

93 2.2. Weitere hauptberufliche Mitarbeiter:innen und Pfarrer:innen in der  
94 evangelischen Jugendarbeit bei Rechtsträgern im Bereich der  
95 Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

96 Über die Aufnahme entscheidet das Konferenzteam Bereich  
97 Geschäftsführung (KG) mit einfacher Mehrheit.

## 98 IV Tagung & Beschlussfähigkeit

99

100 Die Tagung der Landeskonzferenz findet in der Regel einmal jährlich statt.  
101 Diese ordentliche Tagung besteht aus thematischen, geistlichen und  
102 geschäftlichen Teilen.

103 Der geschäftliche Teil wird teilweise in getrennten Plenen (HB bzw. DJP)  
104 gestaltet.

105

106 Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekannt-  
107 machung der Tagesordnung, schriftlich von der/dem Sprecher:in des  
108 Konferenzteams Bereich Geschäftsführung (KG) eingeladen werden.  
109 Sie ist bei Wahrung der Einladungsfristen beschlussfähig.

110 Auf Antrag von 30 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außer-  
111 ordentliche Tagung der Landeskonzferenz einberufen werden.

112 Zu ihr muss mindestens 7 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekannt-  
113 machung der Tagesordnung eingeladen werden.

114

115 Die Tagung der Landeskonzferenz ist grundsätzlich öffentlich.

116 Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

117

118

119

## 120 V Das Konferenzteam

121

122

123 1. Das Konferenzteam setzt sich aus dem Konferenzteam Bereich  
124 Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) zusammen.

125

126 2. Das Konferenzteam vertritt die Landeskonzferenz zwischen den  
127 Tagungen.

128

129 3. Das Konferenzteam wählt eine:n Finanzbeauftragte:n und beauftragt  
130 eines seiner Mitglieder, die Öffentlichkeitsarbeit für die Landeskonzferenz  
131 wahrzunehmen.

132

133 4. Das Konferenzteam erstellt eine Tagesordnung für die Landeskonzferenz.

134

135 5. Die beiden Bereiche des Konferenzteams tagen mindestens zweimal  
136 jährlich gemeinsam zur Vorbereitung und gemeinsamer Absprache für  
137 die Konferenz.

138

139 6. Erstellen und Versand des Protokolls der Tagung der vorhergegangenen  
140 Landeskonzferenz.

141

## 142 VI Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG)

143

144 1. Das Konferenzteam Bereich Geschäftsführung (KG) wählt aus seiner  
145 Mitte je eine:n Hauptberufliche:n und eine:n Dekanatsjugendpfarrer:in  
146 als die zwei Sprecher:innen. Mitglieder des KG werden beauftragt,  
147 Kontakt zu den gewählten Vertreter:innen der Landeskonzferenz in der  
148 Landesjugendkammer zu halten.

149

150 2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

151 - Vorbereitung und Durchführung des geschäftlichen Teils der Ta-  
152 gung der Landeskonzferenz inkl. Moderation.

153 - Einberufung zur Tagung der Landeskonzferenz.

154 - Bearbeitung, Weiterleitung oder Vollzug der bei der Tagung der  
155 Landeskonzferenz verabschiedeten Beschlüsse und Resolutionen.

156 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern der  
157 Landeskonzferenz.

158 - jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes.

159

160 3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einer 2/3 Mehrheit  
161 kann das KG die Nichtöffentlichkeit beschließen.

162 Das KG kann zur Lösung spezieller Fragen Fachleute hinzuziehen bzw.  
163 Arbeitsgruppen einsetzen.

164

165 4. Das KG ist bei allen Sitzungen beschlussfähig, die im Rahmen der  
166 Jahresplanung gemeinsam festgelegt wurden. Bei außerordentlichen  
167 Sitzungen müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.  
168 Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen  
169 Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

170

171 5. Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für  
172 evangelische Jugendarbeit.

173 Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des KGs teil.

174

175

## 176 VII Konferenzteam Bereich Thema (KT)

177

178 1. Das Konferenzteam Bereich Thema hat folgende Aufgaben:

179 - Vorbereitung und Durchführung des inhaltlichen und geistlichen  
180 Teils der Tagung der Landeskonzferenz inkl. Moderation.

181 - Berufung von Fachleuten und Interessierten in das KT.

182 - Ggf. Beauftragung von geeigneten Personen bzw. Institutionen, die  
183 den thematischen Teil der Tagung der Landeskonzferenz vorbereiten  
184 und durchführen.

185

186 2. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen  
187 Stimmen gefasst.

188 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

189

190 3. Die Geschäftsführung übernimmt eine Person des Amtes für evang.  
191 Jugendarbeit.

192 Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des KTs teil.

193

194

## 195 VIII Wahlen

196

197 1. Die Landeskonzferenz wählt aus ihrer Mitte in nach hauptberuflichen  
198 Jugendreferent:innen und Dekanatsjugendpfarrer:innen getrennten  
199 Wahlplenen je

200 - bis zu vier Mitglieder in das KG

201 - bis zu drei Mitglieder in das KT

202 - zwei Delegierte in die Landesjugendkammer sowie zwei  
203 Stellvertreter:innen

204 - eine:n Delegierte:en in den Ökumenischen Jugendrat

205

206 2. Das Wahlplenum der hauptberuflichen Jugendreferent:innen wählt  
207 eine:n Vertreter:in in den FEB-Beirat.

208

209 3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf  
210 sich vereinigen kann. Im Zweifel entscheidet die Anzahl der erzielten  
211 Wahlstimmen.

212

213 4. Die Wahl erfolgt in der Regel durch elektronische Stimmabgabe. Auf  
214 Antrag in dem jeweiligen Plenum kann dies mit absoluter Mehrheit  
215 abgelehnt werden.

216

217 Alles Weitere regeln die Wahlordnungen in der Anlage dieser Geschäfts-  
218 ordnung, soweit sie nicht den Regelungen dieser Geschäftsordnung wider-  
219 sprechen.

220

221 IX Anträge

222

223 1. Anträge

224 Anträge kann jedes Mitglied der Landeskonzferenz stellen.

225 Anträge müssen dem KG spätestens am Vortag des Beginns der Tagung  
226 vorliegen. Sie sollen genau bezeichnet und mit einer Begründung  
227 versehen sein.

228 Die Konferenz muss über jeden Antrag entscheiden.

229

230 2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

231 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen dem KG späte-  
232 stens 6 Wochen vor Konferenzbeginn vorliegen. Sie sind mit der  
233 Einladung auf der Homepage einsehbar.

234

235 3. Initiativanträge

236 Anträge, die während der Verhandlungen nach Antragsschluss entste-  
237 hen, sind Initiativanträge. Sie müssen mindestens von 10  
238 stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz eingebracht werden und  
239 sind zu begründen.

240

241 4. Eingaben zum Thema der folgenden Konferenz

242 Eingaben zum Thema werden gemeinsam behandelt. Über sie muss von  
243 der Landeskonzferenz beraten und beschlossen werden.

244

245 5. Das KG kann hierfür einen Zeitpunkt festlegen, zu dem die

246 Initiativanträge und Themenanträge spätestens beim KG eingehen

247 müssen, damit sie noch auf der Konferenz behandelt werden können.

248

249 6. Die Abstimmung findet in der Regel offen statt. Auf Antrag eines

250 Mitglieds der Konferenz muss geheime Abstimmung stattfinden.

251

252 7. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen

253 Stimmen gefasst.

254 Dabei wirken Enthaltungen wie Nein-Stimmen.

255 Bei Stimmgleichheit (JA gegenüber Nein und Enthaltungen) ist der  
256 Antrag abgelehnt.

257

258 8. Minderheitenvoten können abgegeben werden und sind mit dem

259 Protokoll zu veröffentlichen.

260

261

- 262 X Änderung der Geschäftsordnung, Anlagen & Inkrafttreten  
263  
264 1. Diese Geschäftsordnung wird mit der jeweiligen nötigen Mehrheit zur  
265 GO-Änderung beschlossen.  
266  
267 2. Sie gilt auf Dauer.  
268  
269 3. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Landeskonferenz  
270 mit absoluter Mehrheit der Stimmen der während des geschäftlichen  
271 Teils der Tagung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
272  
273 4. Die Änderung der Anlagen kann mit absoluter Mehrheit geändert  
274 werden. Bei den Wahlordnungen entscheidet die absolute Mehrheit des  
275 jeweiligen Plenums.  
276  
277  
278 Diese Geschäftsordnung tritt in allen Teilen ab der nächsten ordentlichen  
279 Landeskonferenz 2024 in Kraft.  
280  
281 März 2023  
282



283 ANHÄNGE

284

285 Verfahren für das gemeinsame Plenum:

286

287 A) Anträge zur Geschäftsordnung

288 Anträge zur Geschäftsordnung können durch das gleichzeitige Heben beider  
289 Hände signalisiert werden.

290 Daraufhin wird nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages der Antrag  
291 behandelt. Er gilt als angenommen wenn es keine Gegenrede gibt. Falls es  
292 eine inhaltliche oder formale Gegenrede gibt, muss über den Antrag  
293 abgestimmt werden. Dieser ist mit einfacher Mehrheit angenommen (siehe  
294 auch Punkt C) Abstimmungen.)

295

296 Beispielanträge sind:

297

298 a) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands

299 b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung

300 c) Verzicht auf Aussprache

301 d) Übergang zur Tagesordnung

302 e) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung

303 f) Quotierte Redeliste in diesem Verhandlungsgegenstand

304 g) Fortsetzung der Debatte mit quotierter Redeliste

305 h) Fortsetzung der Debatte ohne quotierte Redeliste

306 i) Schluss der Redner:innenliste

307 j) Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit

308 k) Beschränkung der Redner:innenzahl

309 l) Geschlechtsgetrennte Beratung

310 m) Erhebung eines Meinungsbildes getrennt nach Geschlechtern

311 n) Verweisung an den Geschäftsführenden Ausschuss

312 o) Abwahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin

313 p) Persönliche Erklärungen

314

315 Für die GO-Anträge f), g), h), l) und m) gilt folgendes

316 Abstimmungsverfahren:

317 Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Frauen und/oder  
318 die Mehrheit der Männer für die Annahme des GO-Antrags stimmen.

319

320 B) Redeordnung

321

322 1. Die Aussprache geht nach der vorgelegten Tagesordnung vor, wobei die  
323 Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung jeweils Punkt

324 1 ist. Der/die Protokollführer:in ist von dem bzw. der  
325 Versammlungsleiter:in vorzustellen.

326

327 2. Der/die Versammlungsleiter:in hat folgende Initiativrechte:

328 a) Festlegung der Redezeit

329 b) Vorlegen der Anträge

330 c) Vorschlag der Unterbrechung

331 d) Vorschlag auf Schluss der Debatte

332 e) Zusammenfassung

333 f) Wortergreifung außerhalb der Redeliste

334

335

336 C) Abstimmungen

337

338 1. Bei Abstimmungen der GO-Anträge entscheidet die einfache Mehrheit  
339 der anwesenden Stimmberechtigten.

340

341 2. Bei Abstimmungen über Anträge und über Initiativanträge entscheidet  
342 die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

343

344 3. Bei Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Konferenz auf  
345 geheime Abstimmung wird dem Antrag ohne Debatte entsprochen.

346

347 4. Bei Stimmengleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.

348

349 5. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

350

## Wahlordnung des HB-Plenums:

351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Tagung der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen. Wählbar sind alle Mitglieder der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen, ausgenommen der/die Landesjugendpfarrer:in und deren/dessen Stellvertreter:in.
2. Die Tagung der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferent:innen bestimmt einen Wahlausschuss mit mindestens je einer weiblichen und einer männlichen Person.
- 3.a) Die sieben Mitglieder des Konferenzteams werden in verschiedenen Wahlgängen nach Bereich Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) in geheimer Wahl gewählt.  
Dabei hat jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte bis zu 4 Stimmen im Bereich Geschäftsführung und bis zu 3 Stimmen im Bereich Thema.  
Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenhäufelung ist unzulässig.  
Gewählt sind die 4 Kandidat:innen im Bereich Geschäftsführung (KG) und die 3 Kandidat:innen im Bereich Thema (KT), welche die meisten Stimmen mit absoluter Mehrheit und unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter (je mind. eine männliche und eine weibliche Person) erhalten haben.  
Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein nochmaliger Wahlgang unter allen Kandidat:innen, welche diese nicht erreichen konnten.  
Haben die Kandidat:innen mit der absoluten Stimmenanzahl die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten und es würden damit mehr als die vorgegebenen Plätze besetzt werden, erfolgt unter diesen eine Stichwahl.
- b) Findet sich bei einem der Wahlgänge nicht mind. eine männliche und weibliche Person zur Wahl, ist wie folgt zu verfahren:  
  
Die Mitglieder der Konferenz treffen sich in geschlechtsspezifisch getrennten Plenen und beraten:
  - weitere Kandidat:innenvorschläge
  - bei zu geringer Kandidat:innenzahl eine eventuelle Freigabe des eigenen Listenplatzes für ein anderes Geschlecht.

393 Als Gesprächsleitung bestimmt das jeweilige Plenum eine geeignete  
394 Person. Grundlage der Plenen ist die Geschäftsordnung der  
395 Landeskonzferenz.  
396 Nach den Beratungen treffen sich alle Mitglieder wieder im  
397 Gesamtplenun.  
398  
399 Im Gesamtplenun werden zuerst weitere Kandidat:innenvorschläge  
400 gesammelt und die neu benannten Personen befragt, ob sie kandidieren.  
401  
402 Gibt es dann auf der Liste mindestens eine weibliche und männliche  
403 Person, wird die Wahl wie unter 3. a) durchgeführt.  
404 Ist dies nicht der Fall, so wird nach der Freigabe des Listenplatzes  
405 gefragt. Die jeweilige Entscheidung über die Freigabe ist kurz zu  
406 begründen.  
407 Daraufhin wird die Wahl wie unter 3. a) durchgeführt.  
408  
409 Erfolgt keine Freigabe, so wird die Wahl mit den auf den Listen  
410 stehenden Kandidat:innen durchgeführt. Nicht besetzbare Plätze bleiben  
411 bis zur nächstmöglichen Nachwahl frei.  
412  
413 c) Scheidet ein Konferenzteam-Mitglied zwischen zwei Tagungen der  
414 Landeskonzferenz aus, rückt bis zur Nachwahl auf der nächsten  
415 Konferenz unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter, die  
416 Person mit der nächsthöchsten absoluten Stimmzahl aus den  
417 jeweiligen Bereichen (KG oder KT) nach.  
418  
419 4. Die Wahl der Vertreter:innen der Landeskonzferenz in der Landesjugend-  
420 kammer wird analog der Ziffer 3 durchgeführt.  
421  
422 5. Alle anderen Wahlen können in öffentlicher Abstimmung erfolgen.  
423 Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.  
424 Sind zwei oder mehr Personen zu wählen, ist darauf zu achten, dass  
425 jeweils eine männliche oder weibliche Person vertreten ist. Falls dies  
426 nicht der Fall ist, ist wie unter 3. b) zu verfahren  
427  
428 6. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt die Wahlordnung  
429 entsprechend.  
430

## Wahlordnung des DJP-Plenums:

431

432

433 1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Landeskonferenz des  
434 DJP-Plenums. Wählbar sind alle Mitglieder der DJP-Landeskonferenz, soweit  
435 sie den zu besetzenden Gremien nicht von Amts wegen angehören.

436

437 2. Das DJP-Plenum bestimmt einen Wahlausschuss mit mindestens je einer  
438 weiblichen und einer männlichen Person.

439

440 3. a) Die sieben Mitglieder des Konferenzteams werden in verschiedenen  
441 Wahlgängen nach Bereich Geschäftsführung (KG) und Bereich Thema (KT) in  
442 geheimer Wahl gewählt.

443 Dabei hat jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte bis zu 4 Stimmen im  
444 Bereich Geschäftsführung und bis zu 3 Stimmen im Bereich Thema.

445 Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

446 Stimmenhäufelung ist unzulässig.

447 Gewählt sind die 4 Kandidat:innen im Bereich Geschäftsführung (KG) und

448 die 3 Kandidat:innen im Bereich Thema (KT), welche die meisten Stimmen

449 mit absoluter Mehrheit und unter Wahrung der Mindestanzahl der

450 Geschlechter (je mind. eine männliche und eine weibliche Person) erhalten

451 haben.

452 Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein nochmaliger Wahlgang

453 unter allen Kandidat:innen, welche diese nicht erreichen konnten.

454 Haben die Kandidat:innen mit der absoluten Stimmenanzahl die gleiche

455 Anzahl an Stimmen erhalten und es würden damit mehr als die

456 vorgegebenen Plätze besetzt werden, erfolgt unter diesen eine Stichwahl.

457

458 b) Findet sich bei einem der Wahlgänge nicht mind. eine männliche und

459 weibliche Person zur Wahl, ist wie folgt zu verfahren:

460 Die Mitglieder der Konferenz treffen sich in geschlechtsspezifisch

461 getrennten Plenen und beraten:

462 - weitere Kandidat:innenvorschläge

463 - bei zu geringer Kandidat:innenzahl eine eventuelle Freigabe des eigenen

464 Listenplatzes für ein anderes Geschlecht.

465 Als Gesprächsleitung bestimmt das jeweilige Plenum eine geeignete Person.

466 Grundlage der Plenen ist die Geschäftsordnung der Landeskonferenz.

467 Nach den Beratungen treffen sich alle Mitglieder wieder im Gesamtplenum.

468

469 Im Gesamtplenum werden zuerst weitere Kandidat:innenvorschläge

470 gesammelt und die neu benannten Personen befragt, ob sie kandidieren.

471 Gibt es dann auf der Liste mindestens eine weibliche und männliche

472 Person, wird die Wahl wie unter 3. a) durchgeführt.

473 Ist dies nicht der Fall, so wird nach der Freigabe des Listenplatzes  
474 gefragt. Die jeweilige Entscheidung über die Freigabe ist kurz zu  
475 begründen.  
476 Daraufhin wird die Wahl wie unter 3. a) durchgeführt.  
477  
478 Erfolgt keine Freigabe, so wird die Wahl mit den auf den Listen  
479 stehenden Kandidat:innen durchgeführt. Nicht besetzbare Plätze bleiben  
480 bis zur nächstmöglichen Nachwahl frei.  
481  
482 c) Scheidet ein Konferenzteam-Mitglied zwischen zwei Tagungen der  
483 Landeskonferenz aus, rückt bis zur Nachwahl auf der nächsten  
484 Konferenz unter Wahrung der Mindestanzahl der Geschlechter, die  
485 Person mit der nächsthöchsten absoluten Stimmenzahl aus den  
486 jeweiligen Bereichen (KG oder KT) nach.  
487  
488 4. Die Wahl der Vertreter:innen der Landeskonferenz in der Landesjugend-  
489 kammer wird analog der Ziffer 3 durchgeführt.  
490  
491 6. Alle anderen Wahlen können in öffentlicher Abstimmung erfolgen.  
492 Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.  
493 Sind zwei oder mehr Personen zu wählen, ist darauf zu achten, dass  
494 jeweils eine männliche oder weibliche Person vertreten ist. Falls dies  
495 nicht der Fall ist, ist wie unter 3. b) zu verfahren  
496  
497 7. Für die Durchführung von Nachwahlen gilt die Wahlordnung  
498 entsprechend.  
499